



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 03.08.2020

Mitglieder-Info 7/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	2
2 Agrarpolitik	3
3 Aus der Branche	5
3.1 Allgemein	5
3.2 Pflanzenschutz	6
4 Erneuerbare Energien	7
5 Corona-Virus	7
6 Sonstiges	9
7 Neues von unseren Mitgliedern	9
8 Termine	11
9 Ausschreibungen	12

Liebe Mitglieder,

die Ernte ist nun voll im Gange und Sie dürfen diese für die Landwirte einbringen oder einlagern und weitervermarkten. Damit schließt sich der Kreis im Landwirtschaftsjahr und ein neuer Kreis beginnt mit all seinen schönen und kniffligen Aufgaben.

Ärgerlich ist es aber, wenn neben den wetter- und politikbedingten Herausforderungen „besorgte“ Bürger, Anwohner und Besserwisser die Arbeit erschweren. Wenn zum Beispiel nach der ordnungsgemäßen Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, nach den Kriterien der guten fachlichen Praxis, unbegründete Anzeigen bei den Behörden eingehen und behauptet wird, Ihr Unternehmen verstößt gegen geltendes Recht und bringt unerlaubt Gifte in die Umwelt, zerstört mutwillig Lebensräume oder verhält sich anderweitig strafbar.

Wie unangenehm eine solch falsche, diffamierende und Ruf schädigende Behauptung auch ist, sollte hier der Weg des Gespräches gesucht werden. Denn ein jeder hat in Deutschland, zum Glück, das Recht eine Anzeige zu stellen und auf eventuelle Missstände hinzuweisen.

So sollten Unternehmer aktive Öffentlichkeitsarbeit praktizieren und den Anzeigenden in den Betrieb einladen und ihm die Notwendigkeit und fachliche sowie rechtliche Richtigkeit der durchgeführten Arbeit erläutern. Man könnte das immer verschlossene Pflanzenschutzlager mit seinem Eingangs- und Ausgangsbuch erklären, die Sicherheitsvorkehrungen wie Teilbreitenschaltung der Pflanzenschutzspritze oder die Dokumentation der Maßnahmen. Auch sollte eine Ankündigung von Maßnahmen im Wahrnehmungsbereich des Anzeigenden erfolgen.

Wenn Gespräche ausgeschlagen werden oder es zu keiner Beruhigung der Situation kommt, kann in Absprache mit einem Rechtsanwalt eine zivilrechtliche Klage gegen den Anzeigenden erhoben werden. Denn es kann nicht länger hingenommen werden, dass bei Grundlosigkeit, der Unternehmer mehrere Stunden mit der Behörde und dem Kunden während der Kontrollen von der Arbeit abgehalten wird und hohen Kosten entstehen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie mit Ihren Kritikern ins Gespräch kommen und diesen die Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Rechtmäßigkeit Ihrer Arbeit erklären können.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Vorstellen von Betrieben, Produkten und Dienstleistungen in dieser Mitgliederinfo

Wir möchten unseren Mitgliedern und Fördermitgliedern in Zukunft die Möglichkeit einräumen, in dieser Mitgliederinfo, unter „Neues von unseren Mitgliedern“, ihre Betriebe, Produkte oder Dienstleistungen vorzustellen. Aber auch wenn Sie über Jubiläen oder Änderungen in der Betriebsführung und -struktur die anderen Mitglieder informieren möchten, können Sie dies hier tun. Wenden Sie sich bitte bei Bedarf an die Geschäftsführung, um Umfang sowie Art und Weise der Präsentation abzusprechen.

Den Anfang macht mit dieser Mitgliederinfo unser Fördermitglied FMC Agricultural Solutions.

Bundesentscheid Berufswettbewerb Fachkraft Agrarservice in Triesdorf

Am 29.07.2020 haben sich 20 jungen Männer in Triesdorf zum Bundesentscheid getroffen. Das Bildungswerk des Bundesverbandes der Lohnunternehmer veranstaltete den Bundesentscheid gemeinsam mit dem Fachzentrum für Energie und Landtechnik und hatte nach Triesdorf eingeladen.

In Triesdorf haben alle Teilnehmer kräftig geschwitzt, nicht nur die Sonne, auch die Aufgaben an den verschiedenen Stationen haben alles gefordert. Es galt in den Sparten Pflanzenbau und Landtechnik und Kommunikation Wissen, Geschicklichkeit und Können zu beweisen. Die Teilnehmer hatten Bauteile, Funktion und Einsatz von Pflug, Häcksler und Pflanzenschutzspritze zu erläutern und ggf. Probleme zu erkennen, um bestes Futter und Arbeitsergebnisse beim Kunden abliefern zu können. Die Wettbewerbsrichter waren begeistert mit welcher Sicherheit Pflanzenkrankheiten und Unkräuter bestimmt wurden, wie Faustzahlen zum Anbau von Kulturpflanzen (Mengenberechnungen, Aussattiefe, Erntemengen und Kostenschätzung) benannt wurden oder wie sicher ein Konzept zur Bodenbearbeitung zwischen Ernte und Aussaat aufgestellt werden konnte. Der Beruf fordert tiefe technische Kenntnisse aber auch Wissen um pflanzliche und ökologische Zusammenhänge und persönliches Auftreten. Besonderes Geschick galt es im „Schlepperparcours“ zu beweisen. Jeder Teilnehmer hatte eine vorgegebene, kurvige, teils enge Strecke, mit Traktor und Zweiachshänger abzufahren, inkl. rückwärts einparken und Abschätzung von Abständen. Der Parcours spiegelte gut die Herausforderungen des Berufsalltags. Lohnunternehmen erleben oft enge Verhältnisse im Straßenverkehr in Ortschaften und Siedlungen, mit parkenden Kraftfahrzeugen oder anderen Verkehrsteilnehmern.

Nun steht fest, die beste Fachkraft Agrarservice 2020 kommt aus Bayern. Milan Jurkat aus Abenberg, Landkreis Roth, hat im Bundesentscheid mit seinem Wissen und Können den ersten Platz belegt.

Platz 2 belegt Jan Jendrick Nielsen aus Niebüll (Schleswig Holstein).

Lukas Krämer aus Günterleben (Bayern) hat Platz 3 errungen.

Für alle drei Sieger steht der Weg fest: Erstmal im Ausbildungsbetrieb arbeiten und weitere praktischen Erfahrungen sammeln. In ein bis zwei Jahren soll es dann wieder auf die Schulbank gehen, entweder in der Fortbildung Agrarservicemeister oder evtl. auch ins Studium der Agrartechnik.

Gewonnen haben sie alle – denn der Tag am Fachzentrum für Energie und Landtechnik in Triesdorf bleibt für alle Teilnehmer in guter Erinnerung. Sie konnten einen Einblick gewinnen, wie die Kollegen in den anderen Bundesländern so ticken, haben Wissen und Können verglichen und erweitert, sowie neue Kontakte geknüpft. Der Berufswettbewerb wurde wieder vom Landtechnikhersteller AMAZONE unterstützt und bei der Siegerehrung am Abend haben sich alle über Sach- und Geldpreise gefreut.

(Autor: Annette Schmid, Landwirtschaftliche Lehranstalten Triesdorf, Fachzentrum für Energie und Landtechnik)

2. Agrarpolitik

Mindestlohnkommission hat Anhebung des Mindestlohnes bis 2022 beschlossen

(Helgard Wiegand / Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband) Die Mindestlohnkommission hat Beschluss gefasst, den gesetzlichen Mindestlohn in Stufen zu erhöhen. Dieser soll ab 01.01.2021 auf 9,50 Euro/Stunde, ab 01.07.2021 auf 9,60 Euro/Stunde, ab 01.01.2022 auf 9,82 Euro/Stunde und zum 01.07.2022 auf 10,45 Euro/Stunde ansteigen.

Die Bundesregierung ist nunmehr aufgefordert, die vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohnes durch Rechtsverordnung für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer/innen verbindlich zu machen. Da sie nicht befugt ist, einen abweichenden Mindestlohn

festzulegen, sondern die Erhöhung lediglich insgesamt ablehnen kann, ist die Bundesregierung faktisch an den Beschluss der Mindestlohnkommission gebunden.

Im Hinblick auf die auch in der Landwirtschaft spürbaren wirtschaftliche Auswirkungen der Corona-Krise und der letzten witterungsbedingten ertragsschwachen Jahre hatte der Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) eine Aussetzung der Mindestlohnanpassung für das Jahr 2021 gefordert, um die Existenz der Betriebe und damit auch die Arbeitsplätze nicht zu gefährden.

Zwar hat sich die Kommission bemüht, der pandemiebedingten wirtschaftlichen Unsicherheit für das Jahr 2021 durch eine hinter der Tariflohnentwicklung zurückbleibende Anpassung des Mindestlohns auf 9,50 € bzw. 9,60 € Rechnung zu tragen, jedoch ist in keiner Weise nachvollziehbar, wie angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation eine Erhöhung des Mindestlohns auf 10,45 € ab Juli 2022 beschlossen werden konnte. Diese weicht zudem deutlich vom Kriterium der nachlaufenden Tariflohnentwicklung ab und greift damit auch unmittelbar in das Tarifgeschehen ein. Der Vertrauensverlust in verlässliche politische Rahmenbedingungen wurde durch die vorgesehene Mindestlohnanpassung für die Jahre 2021 und 2022 weiter verschärft.

Im Hinblick darauf, dass der gesetzliche Mindestlohn die unterste Lohngruppe in den regionalen Entgelttarifverträgen bildet, hat eine Veränderung des gesetzlichen Mindestlohns zwangsläufig auch Auswirkungen auf das gesamte Lohngefüge.

(Quelle: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Wochenbrief, Kalenderwoche 27 vom 01. bis 08.07.2020)

Änderung im Wasserhaushaltsgesetz - 5 Meter Pufferstreifen in Hanglagen sind CC-relevant

Die neue Pflicht für einen 5 m breiten Pufferstreifen entlang von Gewässern auf Flächen mit mehr als 5% Hangneigung hat auch Auswirkungen auf die Cross Compliance-Regelungen im Rahmen der EU-Agrarförderung. Darauf weist das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) heute hin.

Die Ende Juni in Kraft getretene Änderung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sieht für landwirtschaftlich genutzte Flächen mit durchschnittlicher Hangneigung von mindestens 5% im Abstand von 20 Metern zu Gewässern vor, dass innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung zu erhalten oder herzustellen ist. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich.

Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren durchgeführt werden, wobei der erste Fünfjahreszeitraum mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen hat, stellt das BMEL weiter klar.

Die Änderung im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist am 30. Juni 2020 in Kraft getreten. Der Bundesrat hatte dem Vorhaben Anfang Juni abschließend zugestimmt. Sie gehört zum Nitratpaket, zu dem auch die Reform der Düngeverordnung zählt. Mit den Maßnahmen will die Bundesregierung die EU-Nitratrichtlinie einhalten und umsetzen.

Als "Cross-Compliance" wird die Bindung bestimmter EU-Agrarzahlungen an Verpflichtungen aus den Bereichen Umweltschutz, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz bezeichnet.

(Quelle: Stefanie Awater-Esper, 28.07.2020, topagrar ONLINE)

3. Aus der Branche

3.1 Allgemein

Regeln der DüV zum Einsatz organischer Düngemittel

Mit der Novellierung der DüV im Mai 2020 wurden neue Vorgaben hinsichtlich der Ableitung des Düngedarfs gemacht. Vor dem Ausbringen von wesentlichen Stickstoff- und Phosphormengen ist nunmehr immer mit einer Düngedarfsermittlung, zur Düngung im Herbst nach der Ernte der letzten Hauptfrucht, entsprechend DüV (§ 3 Abs. 2) zu berechnen. Gleiches trifft für die Düngung von Grünland oder Dauergrünland bzw. von mehrschnittigem Feldfutter nach dem letzten Schnitt.

Auf Ackerland in nicht nitratbelasteten Gebieten dürfen wie bisher nach der Ernte der letzten Hauptfrucht (auch Zweitfrucht) bis zum Ablauf des 31. Januar, der Sperrzeit, keine Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff aufgebracht werden.

Abweichend von diesem allgemeinen Stickstoffdüngungsverbot können jedoch bis zum Ablauf des 1. Oktober zu Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter bei Aussaat bis 15. September Wintergerste bei Getreidevorfrucht und Aussaat bis Ablauf des 1. Oktober Düngemittel mit wesentlichen Stickstoffgehalten bis in Höhe des Stickstoffbedarfs aufgebracht werden, wenn in diesem Zeitraum die aufgebrachte Stickstoffmenge 30 kg/ha Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff nicht übersteigt.

Für Zweitfrüchte, die noch im gleichen Jahr beerntet werden und für die eine Düngedarfsermittlung nach DüV durchzuführen ist, gelten diese Obergrenzen nicht. Hier wirkt der berechnete Stickstoffdüngedarf limitierend.

Bei Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost gilt die Sperrzeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar. Bei der Obergrenze für die maximale Aufbringmenge ist der Düngedarf der Kultur zu beachten.

Die Einarbeitungsfrist auf unbestelltem Ackerland in nicht nitratbelasteten Gebieten von vier Stunden bleibt zunächst bestehen, wird aber ab 2025 auf eine Stunde verkürzt.

Auf bestelltem Ackerland in nicht nitratbelasteten Gebieten dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger nur mit Ausbringungstechniken appliziert werden, die diese streifenförmig auf den Boden aufbringen (mindestens Schleppschlauch) oder direkt in den Boden einarbeiten. Für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittiges Feldfutter gilt diese Vorgabe erst ab 2025.

In nitratbelasteten Gebieten ist ab dem 1. Januar 2021 nach der Ernte der letzten Hauptfrucht (auch Zweitfrucht) eine Stickstoffdüngung von maximal 30 kg/ha Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff nur noch zu Raps zulässig. Diese darf aber nur dann erfolgen, wenn auf dem Schlag bzw. der Bewirtschaftungseinheit ein Nmin-Wert von weniger als 45 kg/ha in der Schicht 0 bis 30 cm nachgewiesen wird. Zwischenfrüchte dürfen ab 2021 nach der Ernte der letzten Hauptfrucht (auch Zweitfrucht) nur gedüngt werden, wenn sie im Folgejahr als Futter genutzt werden.

Das Düngeverbot zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung in nitratbelasteten Gebieten gilt nicht beim Aufbringen von Festmisten von Huf- und Klautieren sowie Komposten, wenn mit diesen Düngemitteln nicht mehr als 120 kg/ha Gesamtstickstoff aufgebracht werden.

An dieser Stelle wird im Fall des Anbaus von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung im Zusammenhang mit dem Bau von Lagerbehältern auf eine, bis zum Ablauf des 1. Oktober 2021 gültige Sonderregelung hingewiesen.

Beim Anbau von Zweitfrüchten in nitratbelasteten Gebieten, die noch im gleichen Jahr beerntet bzw. als Futter genutzt werden, gilt die im Rahmen der Düngedarfsermittlung berechnete und nach den Vorgaben des § 13a DüV reduzierte Stickstoffmenge als Obergrenze.

Auf bestelltem Ackerland in nitratbelasteten Gebieten dürfen flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger ebenfalls nur mit Ausbringungstechniken appliziert werden, die diese streifenförmig auf den Boden aufbringen (mindestens Schleppschlauch) oder direkt in den Boden einarbeiten. Für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittiges Feldfutter gilt diese Vorgabe erst ab 2025.

(Quelle: Fachinformation der zuständigen Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung MV (LFB))

Ist der Traktorführerschein Bestandteil der Ausbildung oder Voraussetzung?

Nach Auskunft des Bundesverbandes Lohnunternehmen gibt es keine festgeschriebene Regelung, ob ein Traktorführerschein eine Voraussetzung für eine Ausbildung ist oder ein Ausbildungsbestandteil. Ein jeder Betrieb muss mit dem Auszubildenden individuell verhandeln. Dies macht auch Sinn, da einzelne Auszubildende einen Führerschein mitbringen. Es gibt in den Medien Hinweise, dass die Vergütung bei Vorhandensein des Führerscheins höher ist. Wenn der Ausbildungsbetrieb den Führerschein bezahlt, könnte das Gehalt um diesen Betrag, verteilt auf ein oder alle Lehrjahre, geringer sein.

3.2 Pflanzenschutz

Entsorgung der Pflanzenschutz-Pappverpackungen

Die Entsorgung von Pflanzenschutzbehältern und -kanistern erfolgt über das [Entsorgungssystem PAMIRA](#). Dieses System garantiert die sichere und umweltgerechte Entsorgung leerer Pflanzenschutzmittelverpackungen. Angefallenen Verpackungen werden an festgelegten Terminen einmal jährlich kostenfrei an einer der bundesweit rund 300 Sammelstellen abgenommen. Die Behälter müssen vollständig entleert, gespült und trocken sein. Kanister werden nur abgenommen, wenn sie das PAMIRA-Siegel tragen.



Doch wie verhält es sich mit den Papp-Verpackungen in denen die Behälter transportiert und geliefert werden? Hierbei handelt es sich um sogenannte „Umverpackungen“. Diese sind nicht mit Pflanzenschutzmitteln kontaminiert und tragen auch nicht das PAMIRA-Siegel. Daher müssen diese im Altpapiercontainer entsorgt werden.

Ausgenommen sind hiervon lediglich Pappkartons, welche innen mit Plastefolie verkleidet sind und lösliche Pflanzenschutzmittel beinhalteten. Diese Kartons tragen wiederum das PAMIRA-Siegel und werden an den Sammelstellen abgenommen.

Verbot des Pflanzenschutzmittel Biscaya

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit widerruft zum 3. August die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Biscaya mit dem Wirkstoff Thiacloprid. Es gilt eine sogenannte Abverkaufs- und Aufbrauchfrist bis zum 3. Februar 2021.

Die Europäische Kommission hatte die Zulassung für Thiacloprid, ein hochwirksames Insektizid aus der Gruppe der Neonikotinoide, für den europäischen Markt beendet. Der Widerruf erfolge auf Antrag des Zulassungsinhabers, so das Bundesamt. Nach Ende der Aufbrauchfrist seien eventuelle Reste entsorgungspflichtig.

(Quelle: Stephan Maaß, 31.07.2020, Das ändert sich im August für die Deutschen, Welt.de)

4. Erneuerbare Energien

Perspektiven für Biogas?

Für 2020 rechnet der Fachverband Biogas mit der Stilllegung von 250 Anlagen. Bei einem Neubau von nur 90 Anlagen kommt es erstmals netto zu einem Rückgang der Anlagenzahlen. (Quelle: https://www.topagrar.com/energie/news/starker-rueckbau-von-biogasanlagen-beginnt-12121150.html?utm_medium=email)

Erstmals seit dem Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) erwartet der Fachverband Biogas einen signifikanten Rückgang im Anlagenbestand und auch in der Strom- und Wärmebereitstellung. Die Gründe für die Stilllegung von Biogasanlagen sind vielfältig: fehlende Perspektive, ständig steigende technische Anforderungen und Auflagen sowie mangelnde Wertschätzung. Ab 2021 sollen beispielsweise Neuanlagen, aber auch Bestandsanlagen keine EEG-Vergütung mehr erhalten, was viele dazu bewegt, nicht mehr in Biogasanlagen zu investieren, geschweige denn neue zu bauen. Die Perspektiven schwinden und damit womöglich auch der Anteil grüner Energie? Im Herbst soll es eine Novelle des EEG geben. Der Fachverband Biogas fordert eine klare Entscheidung für eine verlässliche, erneuerbare Energieversorgung und eine starke inländische Biogasindustrie.

(Quelle: az-Wochenstart: Was wichtig wird · 27. Juli 2020)

5. Corona

Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen

Auch wenn inzwischen viele der gesundheitspolitisch notwendigen Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wieder gelockert wurden, leiden zahlreiche Unternehmen immer noch unter erheblichen Umsatzeinbußen. Die Bundesregierung hat deshalb ein weiteres Hilfsprogramm in Höhe von 24,6 Milliarden Euro gestartet. Wie bereits bei der „Soforthilfe für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ geht es um unbürokratische und schnelle Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler, gemeinnützige Unternehmen (z.B. Jugendherbergen) sowie Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, mit Sitz oder Betriebsstätte im Inland, die bereits vor dem 1. November 2019 am Markt tätig waren.

Voraussetzung ist ein Umsatzrückgang in den Monaten April und Mai 2020 um zusammengekommen mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019.

Mittelständische Unternehmen können unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten Überbrückungshilfe beantragen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren, also mehr als 50 Millionen Euro Umsatz bzw. mehr als 43 Millionen Euro Bilanzsumme aufweisen.

Die Überbrückungshilfe dient – als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten – der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, die coronabedingt auch in den Monaten Juni bis August noch erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Grundsätzlich gilt: Je größer der Umsatzeinbruch, desto höher wird der Zuschuss ausfallen. Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Liste der förderfähigen Fixkosten erfasst unter anderem Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, weitere feste Ausgaben, Kosten für Auszubildende und Grundsteuern. Aufwendungen für Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann, können in Höhe

einer Pauschale von 10 Prozent der Fixkosten geltend gemacht werden. Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe beträgt 50.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. Bei Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate, bei Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen von besonders hohen Fixkosten können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden.

Das Überbrückungshilfe-Programm verzichtet bewusst auf ein bürokratisches Antragsverfahren, um eine rasche Auszahlung zu ermöglichen. Die Antragstellung wird in einem bundesweit einheitlichen und vollständig digitalisierten Verfahren ausschließlich von einem vom Antragsteller oder der Antragstellerin beauftragten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer durchgeführt. Diese prüfen im Rahmen der Antragstellung die geltend gemachten Umsatzeinbrüche und die fixen Kosten. Die Kosten für die Prüfung können ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig geltend gemacht werden.

Die Überbrückungshilfe wird über die Länder umgesetzt und ausbezahlt.

Anträge sind bis spätestens 31. August 2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen sind grundsätzlich möglich. Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt. Allerdings erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe, denn Fixkosten können nicht doppelt erstattet werden.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss sofort in vollem Umfang den Unternehmen zu Gute kommt, wird er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens im nächsten Jahr. Nur wenn das Unternehmen oder der Selbständige im Jahr 2020 einen positiven Gewinn erwirtschaftet hat, wird auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Seit dem 8. Juli 2020 ist die Antragsplattform mit allen weiteren Informationen freigeschaltet: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. Ab dem 10. Juli 2020 können die Anträge gestellt werden.

(Quelle: Kurzfakten zum Programmstart der Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie)

Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie wird nicht verlängert

Die bis Ende Juni 2020 laufenden Abweichungsmöglichkeiten von den arbeitszeitgesetzlichen Vorgaben aufgrund der COVID-19 Arbeitszeitverordnung werden nicht verlängert.

Diese Verordnung ist bis zum 31. Juli 2020 in Kraft, die Anwendung der Ausnahmeregelungen war allerdings nur bis Ende Juni 2020 zulässig. Frühzeitig hatte sich der ZDH gegenüber dem BMAS nicht nur für eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, sondern auch für Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung eingesetzt.

Das Ministerium hat nun mitgeteilt, dass es für eine Verlängerung der Verordnung aufgrund der Entwicklung der Corona-Epidemie in Deutschland und der allgemeinen Lockerungen in den Ländern keine Notwendigkeit sieht. Stattdessen verweist das BMAS auf die Möglichkeit der Einzelfallzulassung von Ausnahmen durch die regionalen Arbeitsschutzbehörden.

(Quelle: Zentralverband des Deutschen Handwerks)

6. Sonstiges

Vergütung für Steuerberater wurde angepasst

Am 5.6.2020 brachte der Bundesrat die Novellierung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) auf den Weg, die zum 1.7.2020 in Kraft trat.

Die Werte in den Tabellen der StBVV, die u. a. die Vergütung für Beratungs- oder Buchführungstätigkeiten festlegen, werden linear um 12 % erhöht. Die angepasste Vergütung soll die Inflation ausgleichen.

(Quelle: SEB Steuerberatung, DAS WICHTIGSTE - Informationen aus dem Steuerrecht)

Novelle des Aufstiegs-BAföG → Meister-BaföG angehoben!

Ab dem 1. August gibt es nun mehr Geld, flexiblere Rückzahlungsbedingungen und Verbesserungen für Familien. [Die wichtigsten Neuerungen](#) auf einen Blick:

Gefördert werden berufliche Aufsteiger über alle drei Fortbildungsstufen, d.h. der/die Geprüfte Berufsspezialist/in ebenso wie der Bachelor Professional und der Master Professional.

Die Unterhaltsförderung in Höhe von 892 Euro wird erstmals als Vollzuschuss gewährt, d.h. diese muss nicht - wie bisher - zurückgezahlt werden.

Verheiratete mit zwei Kindern erhalten abhängig vom Einkommen eine Unterhaltsförderung von bis zu 1.597 Euro pro Monat, Alleinerziehende mit einem Kind bis zu 1.127 Euro pro Monat. Der monatliche Zuschuss für die Kinderbetreuung erhöht sich für Alleinerziehende von 130 Euro auf 150 Euro pro Kind.

Lehrgangsgebühren werden unabhängig von Einkommen und Vermögen bis zu einer Höhe von 15.000 Euro zur Hälfte als Zuschuss übernommen. Für den Rest der Kosten gibt es zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Bei erfolgreicher Abschlussprüfung muss das KfW-Darlehen jetzt nur noch zur Hälfte zurückgezahlt werden.

Wer sich am Ende einer Aufstiegsfortbildung selbstständig macht, muss das KfW-Darlehen gar nicht mehr zurückzahlen und kann so schuldenfrei die eigene Existenzgründung starten.

Erweitert wurden zudem die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeiten für Geringverdienende.

(Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, 31.07.2020, Pressemitteilung 107/2020)

7. Neues von unseren Mitgliedern

FMC Agricultural Solutions im Raps breit aufgestellt. Sicherheit von Anfang an!

In wenigen Tagen beginnen Landwirte ihre Pflanzenschutzmaßnahmen für Raps im Herbst zu planen. Nach ersten Schätzungen werden ca. 0,9 Mio. ha Winterraps als wichtiges Bindeglied in der Fruchtfolge in Deutschland angebaut werden. Für Winterraps bietet FMC zuverlässig wirkende Herbizide, Insektizide, Fungizide und auch Blattdünger mit bewährten Wirkstoffen in modernen Formulierungen im Herbst und Frühjahr an. FMC zählt heute zu den fünf größten Herstellern von Pflanzenschutzmitteln weltweit. Sieben Prozent des Umsatzes gehen in die Forschung und Entwicklung. Damit stellt FMC sicher, dass auch zukünftig Innovationen hervorgebracht werden und moderne Landwirtschaft stattfinden kann.

FMC im Herbst 2020 für jede Witterung gewappnet: Rapsherbizide im Vor- und Nachauflauf

Eine frühe Herbizidbehandlung im Voraufbau bzw. frühen Nachauflauf (BBCH 10-14) verschafft jungen Rapspflanzen optimale Startbedingungen ohne Unkrautkonkurrenz. Wichtig ist die sichere Kontrolle von Unkräutern mit hoher Schädigung wie Rauke-Arten, Kamille-Arten, Kletten-Labkraut und standortspezifischer Problemunkräuter! Gerade die hochwachsenden Raukepflanzen überragten dieses Jahr vielerorts die erntereifen Rapsbestände. Der Wirkstoff Clomazone in unserem Produkt Gamit® 36 AMT ist und bleibt bei der Raukenbekämpfung das Mittel der Wahl. Für die Kontrolle einer breiten Mischverunkrautung, inklusive Acker-Fuchsschwanz, Windhalm und Jähriger Rispel, setzt FMC auf die bewährten Wirkstoffe Metazachlor, Napropamid und Clomazone: Tribeca® SyncTec ist unsere Komplettlösung im Voraufbau. Sämtliche Clomazone-haltigen Rapsherbizide werden von FMC in einer patentierten Mikroverkapselung angeboten. Die kontrollierte Abgabe der Wirkstoffe reduziert die Verflüchtigung und gewährleistet eine sichere Wirkung. Für den gezielten Einsatz im frühen Nachauflauf empfehlen wir Gajus® (Pethoxamid + Picloram). Die metazachlorfreie Basislösung kann, angepasst an die Verunkrautung, alleine oder in Tankmischung eingesetzt werden.

FMC Anwendungsempfehlungen Rapsherbizide 2020

Voraufbau / Voraufbau + Nachauflauf		
Unkräuter	BBCH 00-09	BBCH 10-14
	Voraufbau	Nachauflauf
Variante mit Metazachlor und Clomazone		
Dikotyle inkl. Rauken, Windhalm, Einjährige Rispel	Tribeca® Sync Tec 5 l/ha	
Varianten mit Clomazone		
Dikotyle inkl. Rauken, Klette	Gamit® 36 AMT 0,33 l/ha	
Dikotyle inkl. Rauken, Mohn (Gajus), oder Kornblume (Runway)	Gamit® 36 AMT 0,33 l/ha	Gajus® 3,0 l/ha oder Runway™ ¹² 0,2 l/ha
Varianten ohne Clomazone und Metazachlor		
Einjährige Rispel, Windhalm, Kamille, Storchschnabel	Quantum® 2,0 l/ha	
Dikotyle inkl. Einjährige Rispel, Storchschnabel, Mohn (Gajus), oder Kornblume (Runway)	Quantum® 2,0 l/ha	Gajus® 3,0 l/ha oder Runway™ ¹² 0,2 l/ha
reiner Nachauflauf		
Unkräuter	BBCH 00-09	BBCH 10-14
Varianten ohne Clomazone und Metazachlor		
Dikotyle inkl. Mohn, Kornblume, Storchschnabel		Gajus® 3,0 l/ha + Runway™ ¹² 0,2 l/ha
Dikotyle und Gräser		Gajus® 3,0 l/ha + Gräserpartner

Zusätzliche Informationen rund um die FMC Rapsherbizide befinden sich in der FMC Online Bibliothek: <https://www.fmcagro.de/de/media/online-bibliothek/>

FMC Rapsherbizide-Flyer Herbst 2020: [FMC Rapsherbizidflyer Herbst 2020](#)

Kostenlose Clomazone App von FMC: [FMC Clomazone App](#)

Webseiten zu FMC Rapsherbiziden Herbst 2020: [Gamit® 36 AMT](#); [Gajus®](#); [Tribeca® SyncTec](#)

FMC Insektizide und Mikronährstoffe: Nur gesunder und vitaler Raps führt zum Erfolg!

Die FMC Insektizide Nexide® bzw. Karis™ 10 CS schützen junge Rapspflanzen effizient vor Erdflöhe und Co! Für eine optimale Entwicklung des Winterrapses ist die richtige Pflanzenernährung von Anfang an ausschlaggebend. Die FMC Mikronährstoffe Bo La, Hi Phos, Manganese 400 und Z Beet sorgen für vitales Wachstum im Herbst. Weitere Infos unter: <https://www.fmcagro.de/de/produkte/crop-nutrition/>

8. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

- | | |
|---------------------------|--|
| 05.-06.09.2020 | Wochenendveranstaltung Gotha (Anmeldung bei der Geschäftsführung) |
| 24.-27.09.2020 | Fachexkursion nach Rumänien (Coronabedingt vom Präsidium und dem Reiseveranstalter abgesagt, Nachholtermin voraussichtlich nächstes Jahr) |
| 01./02.10.2020 | Nachwuchs-Führungskräfte treffen in Jessen (Coronabedingter Nachholtermin) |
| 02.-03.11.2020 | Exkursion Fachausschuss Landmärkte, Raum Sachsen |
| 28.-29.11.2020 | Jahresabschlussveranstaltung, Berlin |

Sonstige Veranstaltungen

- | | |
|---------------------------|--|
| 11./12.11.2020 | Agrarhandelstag auf Burg Warberg |
| 16.-19.11.2020 | EuroTier 2020 (Coronabedingt verschoben auf 09.-12.02.2021) |
| 02./03.12.2020 | DeLuTa in Bremen – Tagung der Lohnunternehmer |

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:
Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.
Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)
15345 Altlandsberg
Mobiltel.: 015737654660
Tel.: 033438/66048
Fax: 033438/66227
info@agro-service-verband.de
www.agro-service-verband.de
[Facebook](#)

9 Ausschreibungen

Alle Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0168-20-I-L

Kurze Beschreibung: Drei Schlepper

Lieferung und betriebsbereite Aufstellung von drei Schleppern (Neufahrzeuge), aufgeteilt in drei Lose (verschiedene Standorte), inkl. Installation der Software, fachkundige Einweisung beim Auftraggeber vor Ort und Durchführung einer jährlichen Wartung für einen Zeitraum von vier Jahren ab betriebsbereiter Aufstellung nach Herstellervorgaben sowie Aushändigung einer deutschsprachigen Bedienungsanleitung und Zulassungsbescheinigung inklusive sämtlicher dazugehöriger Fahrzeugpapiere.

Geschäftszeichen: 20/S/0226/ME; 20/S/0225/ME

Ort der Ausführung:

Flussbereich Merseburg, TO 8 - Deiche an der Weißen Elster (Süddeich Elster-Flutrinne, Westlicher Umflutdeich)

Flussbereich Merseburg, TO 6 - Deiche an der Saale (Sommerdeich Beuchlitz, Winterdeich Beuchlitz, Röpziger Deich)

Art und Umfang der Leistung: 1.964.746m² Deich- und Gewässermahd entsprechend Leistungsbeschreibung.

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0181-20-I-B

Art und Umfang der Leistung: Zwei Hoftracs für die Landwirtschaft

Lieferung von zwei betriebsbereiten Hoftracs für die Landwirtschaft, eine fachkundige Einweisung von maximal drei Stunden in die Bedienung und Funktion der Fahrzeuge für bis zu 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Auftraggeber vor Ort durch deutschsprachiges Personal des Auftragnehmers sowie die Aushändigung einer deutschsprachigen Bedienungsanleitung und der Fahrzeugzulassungsbescheinigung für jedes Fahrzeug. Außerdem eine Ersatzteilverfügbarkeit von mindestens zehn Jahren zu gewährleisten.

Das Budget für diese Leistung umfasst je Hoftrac maximal 42.000,00 € ohne USt.

Ort der Leistungserbringung: Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Versuchsstation Braunschweig, Bundesallee 40, 36811 Braunschweig

Geschäftszeichen: S231-008-2020

Ausführungsort: Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der SM Merseburg

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:

Der Auftragnehmer stellt im Zeitraum von 2020 bis 2024 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März zur Durchführung des Straßenwinterdienstes im Zuständigkeitsbereich der SM Merseburg auf Anforderung ein betriebs- und verkehrssicheres Winterdienstfahrzeug mit Fahrzeugführern zur Verfügung.

Es ist geplant, mit diesem Fahrzeug die Landesstraßen im Zuständigkeitsbereich der SM Merseburg zu geforderten Zeiten winterdiensttechnisch zu betreuen. Der Winterdienst auf den vorgegebenen Routen (Freie Strecke und Ortsdurchfahrten) umfasst das Streuen und Räumen. Die Streumittel bevorratet die SM Merseburg.

Das Fahrzeug ist bei Bedarf in einem 2-Schichtbetrieb zu bedienen, um bei Schneefall, Eisglätte und Reifglätte die Befahrbarkeit der Straßen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu garantieren. Hierbei sind entsprechende Rüst- und Verladezeiten zu beachten.

Das zum Einsatz kommende Fahrzeug muss technisch in der Lage sein, folgende Einsatzfälle im Winterdienst (Winterdienst ($V_{max} \leq 62$ km/h) zu gewährleisten (u. a. Einhaltung zulässiger Achslasten):

a) Streueinsatz (montierte Feuchtsalzstreumaschine)

- Feuchtsalzstreumaschine FS30 mit Trockenstoff (aufgebaut, beladen) max. Masse 10 t

b) Räum- und Streueinsatz (montierter Pflug und montierte Feuchtsalzstreumaschine)

- Montierter Vorbauschneepflug 930 kg/ Schwerpunkt vor der Anbauplatte 940 mm

- Feuchtsalzstreumaschine FS30 mit Trockenstoff (aufgebaut, beladen) max. Masse 10 t

Geschäftszeichen: Q/E2DP/R1838

Art und Umfang der Leistung: Bereitstellung von Dieseldieselkraftstoff (B0) in Thüringen zur Selbstabholung durch die Bundeswehr in bundeswehreigenen STW. Rahmenvereinbarung über ca. 150 m³ Dieseldieselkraftstoff- famefrei

Ort der Leistungserbringung: Tanklager im Bundesland Thüringen - Ort richtet sich nach dem Angebot.

Geschäftszeichen: 2020/713/324

Ort der Leistungserbringung: 21481 Lauenburg/Elbe

Art und Umfang der Leistung: Im Zuge einer öffentlichen Ausschreibung möchte der Außenbezirk Mölln des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lauenburg im Rahmen eines 3-Jahresvertrages umfangreiche Pflegemaßnahmen an der Schleuse Lauenburg vergeben. Die auszuführenden Pflegemaßnahmen beinhalten schwerpunktmäßig folgende, jährlich zu erbringende Leistungen:

- 4x Mahd von 8400 m² Grünfläche
- 4x entfernen von Unkraut auf 3800 m² Verkehrsfläche und deren Reinigung
- Gehölzpflege
- Winterdienst auf 2400 m² Verkehrsfläche

Geschäftszeichen: O231-010-2020; O231-009-2020; O231-008-2020; O231-007-2020

Ausführungsort:

Radwege im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Sandersdorf

Radwege im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Wittenberg

Radwege im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Zerbst

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:

Der Auftragnehmer stellt im Zeitraum von 2020 bis 2024 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März zur Durchführung des Straßenwinterdienstes im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Sandersdorf auf Anforderung ein betriebs- und verkehrssicheres Winterdienstfahrzeug - ausgerüstet mit Rundumleuchten - mit Fahrzeugführern zur Verfügung.

Es ist geplant, mit diesem Fahrzeug die betreffenden Radwege entlang von Bundes- und Landesstraßen sowie Kreisstraßen zu den von der Straßenmeisterei Sandersdorf geforderten Zeiten winterdiensttechnisch zu betreuen. Der Winterdienst auf den vorgegebenen Routen (Freie Strecke und die Ortsdurchfahrten) umfasst das Streuen und Räumen. Die Streumittel bevorratet die Straßenmeisterei Sandersdorf.

Das Fahrzeug ist bei Bedarf in einem 2-Schichtbetrieb zu bedienen, um bei Schneefall, Eisglätte und Reifglätte die Befahrbarkeit der Radwege von 03:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu garantieren. Hierbei sind entsprechende Rüst- und Verladezeiten zu beachten.

Geschäftszeichen: 8012-D-400-2020-0017

Kurze Beschreibung: Kauf eines fabrikneuen Radladers und zweier fabrikneuer landwirtschaftlicher Schlepper (einmal mit Forstausrüstung)

Geschäftszeichen: O231-006-2020; O231-005-2020; O231-004-2020; O231-003-2020; O231-002-2020; O231-001-2020

Ausführungsort:

Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Wittenberg

Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Sandersdorf

Straßen im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Jessen

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:

Der Auftragnehmer stellt im Zeitraum von 2020 bis 2024 für die jeweilige Winterdienstsaison vom 1. Nov. bis 31. März zur Durchführung des Straßenwinterdienstes im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Wittenberg auf Anforderung ein betriebs- und verkehrssicheres Winterdienstfahrzeug - ausgerüstet mit Rundumleuchten - mit Fahrzeugführern zur Verfügung.

Es ist geplant, mit diesem Fahrzeug die betreffenden Straßen zu den von der Straßenmeisterei Wittenberg geforderten Zeiten winterdiensttechnisch zu betreuen. Der Winterdienst auf den vorgegebenen Routen (Freie Strecke und Ortsdurchfahrten) umfasst das Streuen und Räumen. Die Streumittel bevorratet die Straßenmeisterei Wittenberg.

Das Fahrzeug ist bei Bedarf in einem 2-Schichtbetrieb zu bedienen, um bei Schneefall, Eisglätte und Reifglätte die Befahrbarkeit der Straßen von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu garantieren. Hierbei sind entsprechende Rüst- und Verladezeiten zu beachten.

Geschäftszeichen: VOEK 052-20

Ort der Leistungserbringung: Magdeburg

Art und Umfang der Leistung:

Los 1 Grünpflegeleistungen: WE 141670, WNA Magdeburg, Kleiner Werder 5c, 39114 Magdeburg, Diverse Grünpflegeleistungen auf folgenden Flächen: ca. 2876 m² Pflanzflächen, ca. 4.895 m² Rasenflächen, ca. 4.027 m² Verkehrsflächen

Los 2 Grünpflegeleistungen: WE 112176, BStU Außenstelle Magdeburg, Wilhelm-Höpfner-Ring 3, 39116 Magdeburg, Diverse Grünpflegeleistungen auf folgenden Flächen: ca. 119 m² Pflanzflächen, ca. 1.732 m² Rasenflächen, ca. 4.027 m² Verkehrsflächen, WE 144823, BDBOS Vermittlungsstelle, August-Bebel-Damm 19, 39126 Magdeburg, Diverse Grünpflegeleistungen auf folgenden Flächen: ca. 288 m² Rasenflächen, WE 145789, BnetzA Außenstelle Magdeburg, Kaiser-Otto-Ring 16, 39106 Magdeburg, Diverse Grünpflegeleistungen auf folgenden Flächen: ca. 65 m² Pflanzflächen, ca. 313 m² Rasenflächen, ca. 162 m² sonstige Flächen, WE 317956, Parkplatz Virchowstraße 6, Virchowstraße 6, 39104 Magdeburg, Diverse Grünpflegeleistungen auf folgenden Flächen: ca. 39 m² Pflanzflächen, ca. 959 m² Rasenflächen

Los 3 Grünpflegeleistungen: Näheres regeln die Vertragsbedingungen (Anhang I) und die jeweilige Leistungsbeschreibung.